

Sachgebiet
Sachgebiet P4**Sachbearbeiter**
Frau Wagner**Beratung**
Gemeinderat**Datum**
28.07.2026**Behandlung**
öffentlich**Zuständigkeit**
Entscheidung**Betreff**

Fensterprogramm zum Bebauungsplanentwurf Nr. 79 "Verlängerung Predazzoallee"

Anlagen:

01 - Schalltechnisches Gutachten IFB Eigenschenk vom 16.07.2026 (vertrauliche Anlage)

02 - Auszug Schallgutachten Immissionspunkte

03 - Lärmschutzsatzung mit Anlagen_BPlan Nr. 79

Überblick

Das Fensterprogramm ist eine kommunale Fördermaßnahme, bei der spezielle Schallschutzfenster für Wohngebäude in besonders lärmbelastenden Gebieten eingebaut und finanziell unterstützt werden.

Sachverhalt

Im Rahmen der Bearbeitung des Lärmschutzgutachtens (vertrauliche Anlage 01) für den Bebauungsplan Nr. 79 „Verlängerung Predazzoallee“ wurde unter anderem auch untersucht, ob aufgrund der prognostizierten Lärmimmissionen ein Anspruch auf Schallschutz an Gebäuden entsteht.

Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass an verschiedenen Immissionspunkten (insgesamt elf Punkte – Anlage 02) ein Anspruch auf Schallschutz am Gebäude besteht. Damit die Grundstückseigentümer diesen Anspruch rechtssicher umsetzen können, erlässt die Gemeinde das in der Anlage beigefügte Fensterprogramm als Satzung.

Nach überschlägigen Berechnungen betragen die Kosten pro Gebäude ca. 10.000 €. Für die Wohnhäuser in der Predazzoallee fallen keine Kosten an, da diese Gebäude im Jahr 2025 nach dem aktuellen technischen Standard erbaut wurden.

Die Satzung wurde erarbeitet von der Kanzlei hgrs, München. Der finale Satzungsentwurf lag zum Zeitpunkt der Einladung noch nicht vor. Er wird den Sitzungsteilnehmenden vor der Sitzung nachgereicht.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch den Erlass der Satzung fallen im laufenden Jahr keine Kosten an. Nach Inbetriebnahme der Verlängerung Predazzoallee können von den Grundstückseigentümern geschätzte Kosten in Höhe von 100.000,-- € gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Bau, Herr Hermann Hartshauser, wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Hallbergmoos nachfolgende Satzung: